

Beschluss · A40-94475-2012 · 26.07.2013

A40-94475-2012

26.07.2013

Oberstes Arbitragegericht der Russischen Föderation

Beschluss

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 42.991900 RUB; effective date 26.07.2013.

Russian source file: A40-94475-2012_20130726_Opredelenie.pdf

758.468123

Oberster Gerichtshof der Russischen Föderation

DEFINITION über die Annahme eines Antrags auf Überprüfung von Gerichtsakten im Wege der Überwachung zum Verfahren

Nein. 8933/13

Moskau 26. Juli 2013

Richter des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation Alexander V.N., nach Prüfung des Antrags der geschlossenen Aktiengesellschaft "ROSTA" vom 19.07.2013 auf Überprüfung der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013 in der Rechtssache Nr. A40-94475/2012-149-866 des Schiedsgerichts der Stadt Moskau,

AUSGESTELLT:

Der Antrag auf Überprüfung von Gerichtsakten in der Reihenfolge der Aufsicht wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kapitels 36 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation gestellt.

Offizielle Website des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation: <http://www.arbitr.ru/> (Informationen über den Fortschritt des Falls, Referenzmaterialien usw.).

2 Geleitet durch Artikel 295 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation, ein Richter

DEFINIT:

Annahme des Antrags der geschlossenen Aktiengesellschaft "ROSTA" vom 19.07.2013 auf Überprüfung der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013 in der Sache Nr. A40-94475/2012-149-866 des Schiedsgerichts der Stadt Moskau und Einleitung eines Aufsichtsverfahrens.

Richter V.N. Alexandrow